

Gemeinde Allmannsweiler
Landkreis Biberach



**Benutzungs- und Gebührenordnung
für das Dorfgemeinschaftshaus
vom 27.06.2022**

Der Gemeinderat hat am 27. Juni 2022 für das Dorfgemeinschaftshaus in Allmannsweiler folgende Benutzungs- und Gebührenordnung erlassen:

I. Gemeinsame Bestimmungen

§ 1

Zweckbestimmung

- (1) Das Dorfgemeinschaftshaus ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Allmannsweiler. Zu ihm gehören auch die jeweiligen Außenanlagen und Parkplätze. Die Benutzungsordnung bezieht sich auch auf diesen Bereich.
- (2) Es dient – außer dem Rathausbereich - dem kulturellen, gesellschaftlichen und sportlichen Leben in der Gemeinde. Es steht Vereinen, Organisationen und sonstigen Benutzern, im nachfolgenden Veranstalter genannt, nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung zur Verfügung.
- (3) Der große und kleine Saal wird nur überlassen, wenn die örtlichen Vereine (Der Begriff Verein wird im nachfolgenden auch für die Feuerwehr verwendet) als Träger der Veranstaltung auftreten oder mindestens die Bewirtung übernehmen. Dies gilt auch für Familienfeste, Fastnachtsveranstaltungen, Geburtstagsfeiern, Hochzeiten, Weihnachtsfeiern etc.

§ 2

Überlassung der örtlichen Einrichtung bei Veranstaltungen

- (1) Grundsätzlich bedarf es für die Benützung des kleinen Saals und großen Saals der Erlaubnis. Ansprechpartner für die Benutzung ist die Gemeindeverwaltung mit der Sie Ihren gewünschten Termin absprechen. Für die Buchung des Termines müssen Sie einen Bewirtschafter (Verein) angeben den Sie auf der Homepage (www.allmannsweiler-bc.de) zur Auswahl finden. Mit ihm ist abzusprechen, wie die Veranstaltung ablaufen und wie die Bestuhlung erfolgen soll. Grundsätzlich dürfen die Räumlichkeiten erst nach Abschluss eines schriftlichen Benutzungsvertrages zwischen der Gemeinde und dem Benutzer (Antragsteller/Mieter) benutzt werden. Eine Überlassung an Dritte ist nicht erlaubt.
- (2) Sollten mehrere Anfragen für den gleichen Zeitraum vorliegen, entscheidet die Reihenfolge des Eingangs der Anfragen; sind örtliche Vereine darunter, haben grundsätzlich die örtlichen Vereine den Vorzug.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf die Überlassung der Räumlichkeiten besteht nicht.

- (4) Die Gemeinde Allmannsweiler behält sich vor, eine im Einzelfall erteilte Erlaubnis zu widerrufen, sofern nachträglich Umstände eintreten oder bekannt werden, bei deren Kenntnis die Gemeinde die Überlassung der Festhalle nicht ausgesprochen hätte. Gleiches gilt, falls die Räumlichkeiten aus einem zwingenden Grund anderweitig benötigt werden.
- (5) Soweit für die Benutzung des kleinen und großen Saals zusätzliche Anmeldungen oder Genehmigungen erforderlich sind (gewerbliche Erlaubnisse, Gestattungen nach § 12 Gaststättengesetz, Sperrzeitverkürzung, GEMA usw.) sind diese rechtzeitig bei den zuständigen Stellen durch den jeweiligen Benutzer einzuholen.

§ 3 Benutzung

- (1) Die Einrichtung gilt von der Gemeinde als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht der Benutzer etwaige Mängel vor der Benutzung geltend macht.
- (2) Benutzungen, bei denen Beschädigungen über das normale Maß der Abnutzung hinaus zu befürchten sind, sind zu unterlassen. Die Gemeinde kann hierzu nähere Bestimmungen und Auflagen für Einzelfälle treffen.
- (3) Dem Bewirtschafter ist der Verlust von Einrichtungsgegenständen sowie Beschädigungen derselben oder von Gebäudeteilen unverzüglich zu melden. Dieser hat dem Bürgermeisteramt alsbald Meldung zu machen. Verpflichtet zur Meldung ist neben dem Verursacher der Veranstalter.

§ 4 Allgemeine Ordnungsvorschriften

- (1) Die Einrichtungen und Ausstattungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Anordnungen des Aufsichts- und Ordnungspersonals (z.B. Hausmeister, verantwortliche Vereinsmitglieder) sind zu befolgen.
- (2) Hunde dürfen in die Einrichtungen nicht mitgebracht werden.
- (3) Bei den Veranstaltungen, die unter das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz) fallen, ist der Veranstalter für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.
- (4) Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass für die Nachbarschaft keine unzumutbaren Belästigungen durch zu großer Lautstärke entstehen.
- (5) Bei Bedarf ist vom Veranstalter für ausreichendes Ordnungspersonal, Sanitätsdienst und Feuerschutz zu sorgen. Dieses Personal muß deutlich erkennbar sein.
- (6) Veranstaltungen mit einer übermäßigen Belastung des Hallenbodens dürfen nur nach Verlegung eines geeigneten Schutzbodens durchgeführt werden. Der Bewirtschafter entscheidet im Einzelfall, für welche Veranstaltungen dies gilt.
- (7) In allen Räumen herrscht Rauchverbot.

§ 5 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung eingebrachter Sachen und nicht für Personenschäden, die bei der Benutzung der Säle (einschl. Nebenräumen, Parkplatz) entstehen.
- (2) Für Verluste und alle über die bauliche Abnutzung hinausgehenden Schäden an Einrichtungen und am Gebäude haftet der Veranstalter. Daneben haften bei Überlassung der Einrichtung an Vereine diese gesamtschuldnerisch.
- (3) Wird die Gemeinde wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist derjenige, dem die Einrichtung überlassen worden ist verpflichtet, die Gemeinde von den gegen sie geltend gemachten Ansprüchen einschl. aller Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizustellen (Haftungsausschluss).
- (4) Die Gemeinde ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Haftpflichtigen beheben zu lassen.
- (5) Die Gemeinde kann den Abschluss einer Haftpflichtversicherung und eine entsprechende Sicherheitsleistung verlangen.
- (6) Für die Garderobe und abgestellte Fahrzeuge wird keine Haftung übernommen.

§ 6 Verstöße gegen die Benutzungsordnung

Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann die Gemeinde die Benutzung der Einrichtungen Einzelpersonen und Veranstaltern zeitlich befristet oder dauernd untersagen.

II. Besondere Bestimmungen für öffentliche Veranstaltungen

§ 7 Herrichten, Ausschmücken der Säle

- (1) Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die Notausgänge während der Dauer der Veranstaltung offengehalten werden.
- (2) Zur Ausschmückung der Säle dürfen nur schwer entflammbar oder mit amtlich anerkannten Imprägnierungsmitteln schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden. Ausschmückungsgegenstände aus Papier dürfen nur außer Reichweite der Besucher angebracht werden. Von Beleuchtungskörpern müssen sie so weit entfernt sein, dass sie sich nicht entzünden können. Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder besonders feuergefährliche Stoffe ist unzulässig.
- (3) Alle vom Veranstalter benutzten Räume sind spätestens am Tag nach der Veranstaltung aufzustuhlen. Die benutzten Räume sind besenrein zu hinterlassen. Bei Unterlassung werden diese Arbeiten zusätzlich nach Zeitaufwand mit 25,00 Euro/Std. in Rechnung gestellt. Die Nassreinigung selber erfolgt nur durch die Gemeinde.

§ 8 Bestimmungen für die Bewirtung

- (1) Die Bewirtung erfolgt entweder durch die Vereine oder Selbstverantwortlich nach Einweisung und Abnahme durch die Vereine. Der Getränkebezug erfolgt über die Freiw. Feuerwehr Allmannsweiler. Mit den Bewirtschaftern ist rechtzeitig der Getränkebedarf abzuklären. Das Mitbringen von Getränken und Selbstbewirtung ist untersagt. Die Besorgung von Essen obliegt dem Veranstalter.
- (2) Die Küche gilt dann als mitbenutzt, wenn Geräte oder Inventar daraus benötigt werden.
- (3) Die Benutzung von Einweggeschirr ist untersagt.

§ 9 Besondere Bestimmungen für Tanz- und gesellige Veranstaltungen

- (1) Der Veranstalter muss an der Eingangstüre zum Dorfgemeinschaftshaus eigene Ordnungskräfte aufstellen, die dafür sorgen müssen, dass
 - a) keine Personen in die Halle kommen, die nach dem Jugendschutzgesetz zur jeweiligen Veranstaltung nicht kommen dürfen (z.B. bei Tanzveranstaltung keine Kinder und Jugendlichen unter 16 Jahren).
 - b) stark alkoholisierte Personen nicht in den Saal gelassen werden.
 - c) Personen in einer Kleidung, die geeignet ist, andere zu verletzen, nicht in den Saal gelassen werden.
 - d) keine Flaschen und Getränke aus dem Saal heraus mitgenommen werden.
 - e) das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit eingehalten wird.
- (2) Die Sperrzeit richtet sich nach den aktuell geltenden gesetzlichen Regelungen.

III. Entgelte

§ 10 Gebührenerhebung

Für die Überlassung des kleinen und großen Saales werden Gebühren nach dem als Anlage 1 beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben.

IV. Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Gebührenordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Allmannsweiler, den 27. Juni 2022

Anlage 1

Benutzungs- und Gebührenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus Allmannsweiler in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 27. Juni 2022.

Gebührenverzeichnis

Für die Benutzung der nachstehend aufgeführten Einrichtungen werden folgende Gebühren erhoben:

I. Kleiner Saal (max. 40 Personen)

| | |
|--|-------------------|
| 1. Benutzungsgebühr | 40,00 EUR/Tag |
| 2. Reinigung | 40,00 EUR/Reinig. |
| 3. Zuschläge | |
| a) Für auswärtige Benutzer | 40,00 EUR/Tag |
| b) Benutzung der Kücheneinrichtung | 40,00 EUR/Tag |
| d) Tischdeckenbenützung pro Tischdecke | 4,00 EUR/Stk. |
| e) Zuschlag für Veranstaltungen mit Eintritt | 40,00 EUR/Tag |

II. Großer Saal mit Bühne (max. 199 Personen)

| | |
|--|-------------------|
| 1. Benutzungsgebühr | 150,00 EUR/Tag |
| 2. Reinigung | 50,00 EUR/Reinig. |
| 3. Zuschläge | |
| a) Für auswärtige Benutzer | 150,00 EUR/Tag |
| b) Benutzung der Kücheneinrichtung | 40,00 EUR/Tag |
| c) Tischdeckenbenützung pro Tischdecke | 4,00 EUR/Stk. |
| d) Zuschlag für Veranstaltungen mit Eintritt | 150,00 EUR/Tag |

III. Ermäßigungen

- Die Benutzungsgebühr nach II. ermäßigt sich um 50 % für
 - Veranstaltungen örtlicher Vereine, hierzu zählt auch der Musikverein Reichenbach e.V. und der Narrenverein Reichenbach e.V., Kinder- und Jugendchor Reichenbach
 - Tagungen, Versammlungen, für die ein örtliches Interesse besteht
 - Politische Parteien, die im Bundestag, Landtag oder Kreistag vertreten sind

IV. Befreiungen

- Gebührenfrei sind
 - Proben- und Übungsabende des Liederkranzes, der Freiw. Feuerwehr, Probenwochenende des Musikvereins Reichenbach e.V., Theaterproben
 - Verwaltungsratsitzungen und Verbandsversammlung des GVV
 - kirchliche und soziale Veranstaltungen
- Gebührenfrei von
 - I. -Nr. 1
 - II. -Nr. 1
 - für jeden örtlichen Verein ein Veranstaltungstag im Jahr nach freier Wahl (Weihnachtsfeier, Kameradschaftsabend usw.)
 - Versammlungen örtlicher Vereine, wenn kein Entgelt erhoben wird und keine Bewirtung erfolgt.

Gemeinsames

Die zum Ansatz kommenden Gebühren werden über einen Gebührenbescheid erhoben und sind spätestens eine Woche nach der Veranstaltung an die Gemeindekasse zu überweisen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Gebühr auch im Voraus zu verlangen. Über Abweichungen von den Gebührensätzen entscheidet grundsätzlich der Gemeinderat im Einzelfall.

Allmannsweiler, den 27. Juni 2022

gez. Stefan Koch
Bürgermeister